

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum zur „Kaufmännischer Fachwirt (Hwk) Kaufmännischen Fachwirtin (Hwk)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2001 und der Vollversammlung vom 18. Dezember 2001 erlässt die Handwerkskammer als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1 (bzw. § 46 Abs. 1 BBiG) in Verbindung mit den §§ 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 HWO i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. 2001 I S. 1046) folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum/zur „Kaufmännischen Fachwirt (Hwk)/Kaufmännischen Fachwirtin (Hwk)“.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur „Kaufmännischen Fachwirtin (Hwk)/Kaufmännischen Fachwirtin (Hwk)“ erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:

Handwerksbetriebe unterschiedlicher Größe und Gewerke im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich in Kooperation mit dem/der jeweiligen Handwerksmeister/-in ertragsorientiert und rechtsbewusst zu leiten. Sach-, Organisations-, Führungs- und Ausbildungsaufgaben wahrzunehmen. Hierzu gehören folgende Aufgabenfelder:

- Selbständige Planung und Organisation der verschiedenen betriebswirtschaftlichen
- Bereiche des Handwerksbetriebs,
- Organisation und Leitung des Finanz- und Rechnungswesens,
- Gestaltung und Koordinierung des Marketings im Handwerksbetrieb,
- Betreuung der Kunden und Lieferanten sowie deren Beratung,
- Gründung oder Übernahme und Aufbau eines Betriebes in Zusammenarbeit mit dem/der#
Handwerksmeister/-in,
- Mitgestaltung, Regelung und Kontrolle der Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten,
- Vertretung und Regelung der rechtlichen Belange, insbesondere im Bereich des
- Vertrags- und Arbeitsrechts,
- Betreuung der Auszubildenden im kaufmännischen Bereich, insbesondere Entwicklung von
Personalentwicklungskonzepten.

- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Kaufmännischer Fachwirtin (Hwk)/Kaufmännische Fachwirtin (Hwk)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis von mindestens zwei Jahren nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in vier selbständige Prüfungsteile.

Die einzelnen Prüfungsteile sind wie folgt gefasst:

- 1.) Betriebswirtschaft
- 2.) Recht
- 3.) Personalwesen
- 4.) Berufs- und Arbeitspädagogik

§ 4 Inhalt und Durchführung der Prüfung

- (1) Prüfungsteile

- 1.) Prüfungsteil Betriebswirtschaft

Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Planung und Organisation
- b) Rechnungs- und Finanzwesen
- c) Existenzsicherung
- d) Marketing

- 2.) Prüfungsteil Recht

Im Prüfungsteil Recht kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Bürgerliches Recht
- b) Arbeitsrecht
- c) Steuerrecht
- d) Sozialrecht, insbesondere Sozialversicherungsrecht

- 3.) Prüfungsteil Personalwesen

Im Prüfungsteil Personalwesen kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- b) Führung und Motivation der Mitarbeiter
- c) Mitarbeiterauswahl und Entlohnung
- d) Weiterbildung und Personalentwicklung

4.) Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik

Im Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik bestimmen sich die Inhalte nach der jeweils gültigen Ausbildereignungsverordnung (AEVO).

- (2) Die Prüfung ist, soweit es sachgerecht ist, handlungsorientiert durchzuführen. Innerhalb der Prüfungsteile sind fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Gebiete möglich.
- (3) Die einzelnen Prüfungsteile sind als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge durchführbar. Die Gesamtdauer der Prüfungszeit darf allerdings fünf Jahre nicht überschreiten, dabei muss der letzte Prüfungsteil vor Ablauf der Fünfjahresfrist begonnen sein. Der Beginn der Prüfungszeit ist der erste anberaumte Prüfungstag des zuerst abgelegten Prüfungsteils. Der Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik bleibt hiervon unbenommen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Handwerkskammer eine Fristverlängerung genehmigen.
- (4) Die Prüfung wird in den Prüfungsteilen Betriebswirtschaft, Recht und Personalwesen schriftlich durchgeführt. Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft ist neben der schriftlichen Prüfung eine Facharbeit einzureichen. Die Facharbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch. Die einzureichende Facharbeit soll zu einem praktischen Themenkomplex angefertigt werden. Dabei kommt bei der Themenauswahl insbesondere das Gebiet Marketing in Betracht.
- (5) Der Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik wird entsprechend der jeweils gültigen AEVO durchgeführt.

§ 5 Dauer der Prüfung

1.) Schriftliche Prüfung

Die Prüfung soll in den Prüfungsteilen Betriebswirtschaft, Recht und Personalwesen nicht länger als jeweils vier Stunden dauern. Die Dauer der Prüfung im Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der AEVO.

2.) Facharbeit

Die Facharbeit ist in höchstens drei Wochen zu erstellen. Die Dauer des Fachgesprächs darf 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

- (2) Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft wird die Facharbeit 1:2 zum restlichen Prüfungsteil Betriebswirtschaft gewichtet. Innerhalb der Facharbeit wird das Fachgespräch 1:2 zur schriftlichen Ausarbeitung gewichtet.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsteilen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber dem mündlichen das doppelte Gewicht.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für den nichthandwerklichen Bereich der Handwerkskammer Oldenburg vom 18. Dezember 1985 anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Nordwestdeutschen Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, im August 2002
Handwerkskammer Oldenburg

gez.
Hemmerling
Präsident

gez.
Kater
Hauptgeschäftsführer

Veröffentlicht am 5. September 2002, Nordwestdeutsches Handwerk